



Auskunft erteilt Zimmer Durchwahl
M. Derscheid 305 02243/89151

Der Bürgermeister

Amt	Aktenzeichen	Tag
10	10-24-13/30	27.08.2007

(Bei Antwort bitte angeben)

Gemeindeverwaltung Eitorf - Postfach 1164 - 53774 Eitorf

Fraktion
Bündnis90/DIE GRÜNEN
im Rat der Gemeinde Eitorf

Geöffnet:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Email: manfred.derscheid@eitorf.de
Internet: <http://www.eitorf.de>

Beteiligung der Gemeinde Eitorf an der St. Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH (SFK) bzw. der St. Elisabeth Seniorenwohnheim GmbH (SEG)

Ihre Schreiben vom 20.05.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dehnert,

unter dem Datum 20.05.2007 sind hier drei Schreiben Ihrer Fraktion eingegangen:

- **Schreiben A** mit Betreff „Anfrage zu St. Franziskus GmbH“
- **Schreiben B** mit Betreff „Anfrage zu Widersprüchen in Zusammenhang mit der Beteiligung der Gemeinde Eitorf an der Sankt Franziskus GmbH“
- **Schreiben C** mit Betreff „Anfrage zur Übertragung der St. Elisabeth GmbH“

Ich kann wie folgt antworten:

- Schreiben A -

Frage 1, 2, 5 und 6:

Der von Ihnen in Bezug genommene Betriebsüberlassungsvertrag vom 15.12.1998 hat dazu folgenden Wortlaut:

Hinsichtlich der Grundstücke bzw. der aufstehenden Gebäude und der baulichen Anlagen wird deren eigenverantwortliche Nutzung ... für die GmbH entweder durch eine Grundstücksübertragung, der Einräumung eines Erbbaurechts oder in anderer geeigneter Weise unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte zugesichert. Dies gilt, solange die Gemeinde Eitorf Gesellschafterin ist.

Der Vertrag ist nicht notariell beurkundet; wirksame Verpflichtungen zu einer Grundstücksübertragung konnte er also nicht begründen. Folglich handelt es sich insoweit um eine Absichtserklärung der beiden Parteien, die Grundstücksübertragung in einer bestimmten Weise später zu regeln.

In der Vorlage zum für die Grundstücksübertragung zuständigen Hauptausschuss vom 27.11.2000 ist dargestellt, warum eine Übereignung erfolgen sollte. Bei drei Gegenstimmen wurde die Übereignung wie vorgeschlagen beschlossen, die damalige Absichtserklärung also zu einem verbindlichen Auftrag an die Verwaltung, der dann in den entsprechenden notariellen Verträgen mündete. Soweit sie mit „Vorgaben des Betriebsüberlassungsvertrages“ den zweiten Satz des o.g. Auszugs meinen, enthalten die Grundstücksverträge enthalten dazu keine Regelung.

Allerdings wurden die Grundstücke ja Eigentum einer Gesellschaft, an der die Gemeinde Eitorf zu 40% beteiligt war und ist und hatte § 15 des Gesellschaftsvertrages vom 20.12.1996 Bestimmungen über die Verteilung der eingebrachten Geschäftsanteile, gewährte Darlehen, geleistete Sacheinlagen und das sonstige Vermögen im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, also wenn die Gemeinde Eitorf nicht mehr Gesellschafter sein sollte, getroffen.

Auf den Fragenkatalog Ihrer Fraktion vom 01.10.2006 (Frage 5, Seite 3) habe ich bezüglich der Grundstücksangelegenheiten am 24.10.2006 geantwortet. Das Thema Grundstücksübertragung war Diskussions- und Beratungsgegenstand in der Sitzung des Rates am 20.11.06 (s. TOP 12.4). Die Geschäftsführung der SFK und die Verwaltung beantworteten alle Fragen zu diesem Themenkomplex (s. Niederschrift), der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde nahm mit Schreiben vom 07.05.2007 auf entsprechende Eingaben Ihrer Fraktion vom 02.11. und 07.12.2006 ebenfalls Stellung.

Dieses Thema ist mithin abschließend bearbeitet, die Anfrage zu diesen Punkten erledigt.

Ihr Ansatzpunkt zu den Fragen 5 und 6 sind Verhaltenspflichten der Gesellschaftervertreter gegenüber dem Rat. Die oben erwähnten Übereignungen waren indes keine Entscheidung der Gesellschaft, sondern der Gemeinde Eitorf, die im zuständigen Ausschuss beschlossen wurden. Die Information der Ratsmitglieder war damit gewährleistet. Einer Entscheidung des Rates bedurfte es nicht, weil dieser per Zuständigkeitsordnung die Entscheidung über die Übereignung von Grundstücken an den HA übertragen hatte.

Fragen 3 und 4:

Hinsichtlich dieser Fragen bitte ich einen Antrag an den Rat zu stellen, er möge die Gesellschaftervertreter der Gemeinde Eitorf anweisen, bei der SFK diesbezügliche Auskünfte einzuholen und den Rat zu unterrichten. Ich darf nochmals auf § 113 Abs. 1 GO hinweisen (Hervorhebungen nur hier):

„Sie sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.“

Die Formulierung wie auch der gesamte Kontext der Vorschrift machen unschwer deutlich, dass **die Gesellschaftsvertreter** und nicht „der Bürgermeister“ Weisungsempfänger und Weisungsgeber nicht eine oder mehrere Fraktionen, sondern der Rat oder die zuständigen Ausschüsse sind.

Selbstverständlich können Sie mit geringerem formalen Aufwand auch das Angebot der Geschäftsführung der SFK in der Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2007 wahrnehmen und sich unmittelbar mit der Geschäftsführung austauschen. Ich bin sicher, dass danach zu den Fragen 3 und 4 kein Detail mehr offen sein wird.

Fragen 7 und 8:

Gemäß Betriebsüberlassungsvertrag begann die Betriebsführung der SFK zum 01.01.1999, mithin also nunmehr seit 8 vollen Wirtschaftsjahren. Ihre Fragen betreffen eine Analyse der kaufmännischen Buchführung und des Rechnungswesens der SFK GmbH – wie schon häufig erwähnt einer

rechtlich selbständigen Gesellschaft. Der Bürgermeister als Organ der Gemeinde Eitorf kann diese Fragen nicht beantworten.

Die Gemeinde Eitorf hingegen kann gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages

... in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft von dieser verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.

In der GmbH wird die Gemeinde Eitorf durch die vom Rat benannten Vertreter (derzeit 4 Ratsmitglieder und der Bürgermeister) vertreten – diese müssten daher dieses Auskunftsverlangen an die Gesellschaft stellen. Auf die Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 darf ich Bezug nehmen.

Frage 9:

Da gemäß GO der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf „geborener“ Gesellschaftervertreter und zugleich Dienstvorgesetzter und damit Teil der Gemeindeverwaltung ist, standen alle Informationen, die den Bürgermeister aus der Gesellschaft erreichten, auch der Verwaltung zur Verfügung, wobei in der Historie bis heute die Angelegenheiten des Krankenhauses grundsätzlich „Chefsache“, seit Anfang 2007 auch unter Einbindung des Verwaltungsvorstands, waren und sind.

Der zweite Halbsatz der Frage suggeriert, der Rat sei nicht über die wirtschaftliche Entwicklung der SFK unterrichtet worden sei. Es ist zumindest teilweise aktenkundig, dass im Ältestenrat seitens des Bürgermeisters die Fraktionsvorsitzenden über die Lage der SFK unterrichtet wurden. Inwieweit vor allem in der Vergangenheit auf diesem Wege und ggf. in welchem Umfang informiert wurde, kann heute nicht mehr gesagt werden, da über die Sitzungen des Ältestenrates grundsätzlich (mit einer Ausnahme) keine Protokolle gefertigt werden.

Frage 10:

Diese Frage richtet sich – ausgehend von einer Unterstellung - nicht auf Sachverhalte, sondern auf eine wie auch immer geartete Bewertung mit subjektiv-abwägendem Charakter. Im Rahmen des Fragerechts nach § 17 der Geschäftsordnung kann sie daher nicht beantwortet werden.

Objektiv fest steht, dass bislang weder der Rat noch die Verwaltung oder die Kommunalaufsicht ein Handeln der gemeindlichen Gesellschaftervertreter gegen Interessen der Gemeinde konstatiert hat.

Frage 11:

Exakt diese Frage wurde von der Geschäftsführung der SFK in der letzten Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2007 ausführlich beantwortet, es wird insofern auf das vorliegende Protokoll verwiesen. Hinsichtlich des zu finanzierenden Eigenanteils wird dieser von der Geschäftsführung im Hinblick auf den Förderbetrag als marginal bezeichnet. Es kann von daher unterstellt werden, dass die Finanzierung gesichert ist.

Fragen 12 und 13:

Der von Ihnen angesprochene § 11 spricht von einer Geschäftsordnung für den Beirat. Eine solche Geschäftsordnung existiert nicht, weil auch ein Beirat nie bestellt wurde (siehe unten Frage 15). Ich darf anmerken, dass ein Beirat weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung für eine GmbH vorgeschrieben ist.

Frage 14:

Ein förmlicher Beschluss der Gesellschaftersammlung, den Förderverein als Beirat zu berufen, existiert nicht. Wohl noch zu Zeiten der Geschäftsführung durch Herrn Prof. Dr. Allert traf die Versammlung (formlos) den Konsens, den Förderverein als Beirat fungieren zu lassen (siehe die Äußerung des Ratsmitglieds Sonntag in der Ratssitzung vom 20.11.2006, Top 6.1, Seite 11 der Niederschrift).

Frage 15:

Da einschlägige Gesetze einen Beirat nicht vorsehen und der Gesellschaftervertrag der Versammlung die Befugnis zuspricht, diesen zu bilden und für ihn eine Geschäftsordnung zu beschließen, obliegt es der Disposition der Versammlung und ist es damit rechtlich möglich, den Förderverein als Beirat zu betrachten – zumal vom Wortsinn her ein Beirat auch „nur“ beratende Funktion haben kann und eine Förderverein ja jedenfalls nicht zwingend als „Beirat“ ungeeignet ist.

Frage 16:

Die Gesellschafterversammlung hat stets den **Förderverein** als Beirat gesehen. Da ein „Verein“ als solcher weder sprechen noch schreiben noch an einer Sitzung teilnehmen kann, wird er selbstverständlich und von Gesetzes wegen durch den aus natürlichen Personen bestehenden Vorstand vertreten. Aus den bei Frage 15 beschriebenen Gründen ist dies unschädlich. Die Funktionsüberdeckungen, die sie ansprechen, waren bei der Konsensfassung sicher bekannt.

Fragen 17 und 18:

Die Beschlusslage zum Thema Versorgungsleistungen und Parkgebühren geht schon aus dem Protokoll zur Ratssitzung am 20.11.2006 hervor, in der Herr Link von der SFK auf Frage von RM Scholz (Bündnis90/DIE GRÜNEN) den zeitlichen Ablauf der Vereinbarungen skizziert und letztlich auch darstellte, dass die SFK aufgrund dieser neuerlichen Vereinbarungen Rückstellungen für Versorgungsleistungen in Höhe von 446.000 € in der Bilanz auflösen konnte (Protokoll 18. Sitzung des Rates, Seite 15, 3.Absatz zu TOP 12.4). Im Ergebnis übernahm die Gemeinde Eitorf ab 2003 wieder die Zahlung der Versorgungsumlagen, erhielt dafür im Gegenzug die Parkeinnahmen des Krankenhaus-Parkplatzes.

Übersicht	Versorgungsumlage	Parkeinnahmen
2003	22.231 €	21.500 €
2004	22.512 €	18.480 €
2005	24.057 €	18.169 €
2006	24.697 €	18.371 €

Frage 19:

Vertragspartner des Betriebsüberlassungsvertrages aus 1998 sind die Gemeinde Eitorf und die Marienhaus GmbH. Änderungen und Ergänzungen können also auch nur einvernehmlich durch diese beiden Partner erfolgen. In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eitorf und SFK vom 15.12.1998 wurde als Anlage zum Betriebsüberlassungsvertrag vom 15.12.1998 die Übernahme der Versorgungslasten und Beihilfen ab dem 01.01.1999 geregelt. Änderungen dieser Vereinbarungen wurden wie von Herrn Link, SFK, in der Ratssitzung am 20.11.06 (s. Erl. zu 17+18) korrekt dargelegt, zwischen der Gemeinde Eitorf und der SFK beschlossen und seitens der Gemeinde Eitorf als Geschäft der laufenden Verwaltung gesehen.

Ob es in dem angegebenen Zeitrahmen zwischen der SFK und der Marienhaus GmbH zu vertraglichen Vereinbarungen kam, kann von hier nicht beantwortet werden. Ich verweise insofern auf die Beantwortung zu 3 und 4.

- Schreiben B -

In dem als „Anfrage zu Widersprüchen“ bezeichneten Schreiben findet sich kein einziges Fragezeichen und ist kein einziger Satz in Frageform formuliert – mit einer Ausnahme:

Sie nehmen auf Seite 3 Ihres Schreibens Ihre Frage 4 zur Ratssitzung am 29.08.2006 in Bezug. Zum damaligen Zeitpunkt war die mit der beratenden Kanzlei und der Kommunalaufsicht abgestimmte Antwort zutreffend. Der (scheinbare) Widerspruch mit der heutigen Sichtweise ergibt sich aus einer **nachträglich** geänderten Auffassung der Kommunalaufsicht zur haushaltstechnischen Abwicklung des Kassenkredits und aus dem inzwischen beschlossenen Forderungsverzicht – der damals noch nicht in Rede stand. Es handelt sich also nicht um die unterschiedliche Betrachtung ein und desselben Sachverhalts (was ein „Widerspruch“ wäre), sondern um eine andere Bewertung eines sich aufgrund einer bestimmten Entwicklung geänderten Sachverhalts. Über diesen ist der Rat eingehend, unverzüglich und fortlaufend informiert worden und hat auch die notwendigen Beschlüsse getroffen.

Der guten Ordnung halber darf ich zu Ihren Wertungen hinsichtlich der kategorischen Wiedergabe von Äußerungen der Verwaltung zu § 113 GO (Seite 2 Mitte Ihres Schreibens) aus jüngster Rechtsprechung in dem Zusammenhang zitieren:

Der von der Gemeindeordnung geforderte Einfluss der Kommune in der Gesellschaft findet seine Grenze in der gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung der Vertreter der Gemeinde auf das Wohl der Gesellschaft. (Hauptreferent A. Wohland in Städte- und Gemeinderat 5/2007 zum Beschluss des OVG NRW vom 12.12.2006, 15 B 2625/06)

Wie erwähnt liegt der Umstand, dass diese Grenze nur am Einzelfall und keinesfalls kategorisch festzumachen ist, am „regelungstechnischen Spagat“, den der Landesgesetzgeber zwischen Bundes- und Landesrecht auszuführen hatte.

- Schreiben C -

Frage 1:

Die Gemeinde Eitorf war und ist an der St. Elisabeth Senioren Wohnheim GmbH nicht unmittelbar beteiligt. Diese mittelbare Beteiligung wurde über die SFK und ihre Organe als alleinige Gesellschafterin der SEG wahrgenommen. Die Vertretungsverhältnisse in der SFK sind Ihnen bekannt.

Frage 2:

Das es sich um eine Darlehen der SEG an die SFK handelte und die Gemeinde an ersterer nicht beteiligt ist, hat die Gemeinde Eitorf auch nicht unmittelbar zugestimmt. Mittelbar hat sie dies durch ihre 40%ige Beteiligung an der SFK als 100%-Gesellschafterin der SEG.

Zu dieser Thematik wird auch auf die Niederschrift der 15. Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2007, in der speziell die Frage des RM Scholz zu diesem Darlehen von der Geschäftsführung der SFK beantwortet wurde, hingewiesen (Seiten 10/11 der Niederschrift zu TOP 13).

Frage 3:

Nein - nicht vorgesehen. Der Hauptausschuss hat am 10.06.2002 **einstimmig** beschlossen, der St. Elisabeth Seniorenheim Eitorf GmbH (i.G) das Grundstück Gem. Eitorf, Flur 33, Nr. 146, 5509 qm, zu übertragen. Auf die seinerzeitige Vorlage zu TOP 7.1 wird hingewiesen.

Umfangreiche Erläuterungen wurden seinerzeit in der gleichfalls am 10.06.2002 stattfindenden, dem Hauptausschuss vorgelagerten Ratssitzung unter dem TOP 4.1 „Gründung der St. Elisabeth Seniorenheim Eitorf GmbH“ gegeben. Eine wie auch immer geartete Wertsicherung war nicht vereinbart.

Der Hinweis auf den Gesellschafts- sowie Betriebsüberlassungsvertrag mit der SFK geht fehl. Bei diesem handelt es sich um einen Vertrag zwischen der Gemeinde und der SFK. Bei der o.g. Grundstücksübertragung handelt es sich um eine Übertragung an die rechtlich eigenständige SEG.

Frage 4:

Siehe dazu die Sitzung des Rates am 20.11.2006. Die Geschäftsführung der beiden Häuser hatte im nichtöffentlichen Teil diesen Geschäftsvorgang eingehend erläutert. Dessen Auswirkungen sowie die Vor- und Nachteile des Übertragung wurden im Rat auch eingehend erörtert. Ausweislich der Niederschrift sind dazu keine Fragen offen geblieben.

Frage 5:

Zu dieser Frage kann ich zunächst ebenfalls auf die Ratssitzung am 20.11.06 und hier speziell auf die Powerpoint-Präsentation nebst Erläuterung verweisen, die der Niederschrift auch beigelegt war. Ihr Frage zielt darauf, welche Gewichtung bei der Abwägung zu den getroffenen Beschlüssen erfolgt.

Ich darf anmerken, dass es sich um die Entscheidung und Abwägung eines aus vielen Einzelpersonen bestehenden Gremiums, dem Rat der Gemeinde Eitorf, handelt. Es ist mir nicht möglich, Ihnen Fragen dazu zu beantworten, wie jedes Ratsmitglied diese Gewichtung für sich gesehen und das pro und contra abgewogen hat.

Frage 6:

Träger des Seniorenwohnheims ist nach wie vor die SEG. Anstelle der 100%igen Beteiligung der SFK ist nunmehr die Marienhaus GmbH „Eignerin“ der SEG und damit auch die mittelbare Beteiligung der Gemeinde an der SEG entfallen. Eine Verschlechterung der Aufgabenerfüllung ist damit mit Sicherheit nicht eingetreten.

Für die weitergehenden Fragen bzgl. Leistungsvereinbarungen zwischen der SFK und der Marienhaus GmbH haben Sie die Möglichkeit, per Antrag einen Ratsbeschlusses einzuholen, mittels dessen die Gesellschaftervertreter angewiesen werden, diese Auskünfte bei der SFK einzuholen.

Wie schon erwähnt (siehe Fragen 3 und 4 zu Schreiben A) können Sie selbstverständlich auch von dem Angebot der Geschäftsführung der SFK in der Sitzung des Hauptausschusses am 04.6.2007 Gebrauch machen und sich unmittelbar mit der Geschäftsführung auszutauschen.

Ich hoffe, die von Ihnen gestellten 26 Fragen auch in Ihrem Sinne vollständig und gemäß allen vorliegenden Möglichkeiten beantwortet zu haben. Da es sich um Anfragen an den Bürgermeister nach der GeschO handelt, werde ich den anderen Fraktionen die Fragen wie auch die Antworten zur Verfügung stellen.

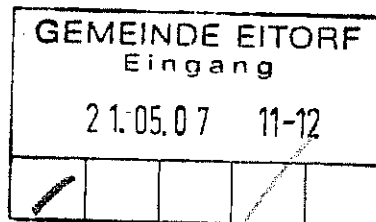
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Storch'.

Dr. Storch

Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN

Heinz Dehnert
Denkmalstr. 77
53783 Eitorf



An

Herrn Bürgermeister Dr. Storch
Rathaus
Markt 1
53783 Eitorf

Eitorf, den 20.05.2007

Betr.: Anfrage zu St. Franziskus GmbH

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

mit Schreiben vom 07.05.2007 äußert sich die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises zur Beteiligung der Gemeinde an der St. Franziskus GmbH. Zur Frage der Grundstücke äußert die Kommunalaufsicht u.a. auf Seite 5: „Die Grundstücke befinden sich im Besitz und Eigentum einer rechtlich selbstständigen GmbH.“

Nach dem vom Rat am 14.12.1998 beschlossenen Betriebsüberlassungsvertrag war lediglich die „eigenverantwortliche und eigentümergeleiche Verfügungsmöglichkeit“ vorgesehen und dies zusätzlich mit der Einschränkung verbunden „solange die Gemeinde Eitorf Gesellschafterin in der GmbH ist“.

Die eigentliche Grundstücksübertragung fand erst später (Beschluss HA vom 27.12.2000 und HA vom 26.11.2001) statt. Im Gegensatz zum Abschluss des Gesellschaftervertrages, des Betriebsführungsvertrages und des Betriebsüberlassungsvertrages, enthielt die Beschlussvorlage zur Grundstücksübertragung keinen Vertragsentwurf.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde bei der Übertragung der Grundstücke an die SFG den o.a. Vorgaben des Betriebsüberlassungsvertrages Rechnung getragen und die Übertragung durch entsprechende Vertragsklausel(n) abgesichert? Welche?

In der Ratssitzung vom 20.11.2006 erklärt Herr Link, es seien bislang 2 Grundstücke zum Preis von 213.000,- € verkauft worden.

2. Um welche Grundstücke handelt es sich?
3. Wurden darüber hinaus seitens der SFG Grundstücke, aufstehende Bauten oder sonstige seitens der Gemeinde übertragene Werte, auf Dritte übertragen? Falls ja, welche, an wen und aufgrund welcher Legitimation?
4. Sind die verbliebenen seitens der Gemeinde an die SFG übertragenen Grundstücke bzw. hierauf befindliche Bauten belastet? Welche und in welcher Höhe?

Nach den Ausführungen der Kommunalaufsicht (Seite 5 „Die entsandten Vertreter sind dem Rat insgesamt berichtspflichtig“ und „... durch Antrag einen Beschluss herbeizuführen, mit dem die Gesellschaftsvertreter angewiesen werden...“) dürfte die Berichtspflicht ebenso wie die Weisungsgebundenheit der Gesellschaftsvertreter mittlerweile als belegt gelten.

Übertragung, Verkauf oder Belastung von Grundstücken oder Bauten, die der GmbH übertragen wurden und letztlich direkt oder indirekt Gemeindevermögen darstellen, hätten u.E. demzufolge der Information bzw. Zustimmung des Rates bedurft.

5. Wurde der Rat über die seitens der Gemeinde übertragenen Grundstücke und Gebäude betreffende Geschäftsvorhaben informiert bzw. hat er die Gesellschaftsvertreter zur Zustimmung angewiesen?
6. Waren die Gesellschaftsvertreter auch ohne Information und Anweisung des Rates zu so weitreichenden Entscheidungen befugt?

In der Beschlussvorlage zum HA vom 27.11.2000 werden die zur Übertragung vorgesehenen Grundstücke und Betriebsbauten mit einer Größenordnung von 14.081.644,- DM (gut 7 Millionen Euro) angegeben. Hinzu kommen verschiedene

Kredite, Bürgschaften, Darlehen und Zuschüsse in nicht konkret bezifferbarer Gesamtsumme. Dennoch attestiert Solidaris im Schreiben vom Oktober 2006 der SFG mehrfach mangelnde bzw. unzureichende Liquidität. Ende 2006 hätte sich die SFG ohne Eigenkapitalerhöhung faktisch im Bereich des negativen Eigenkapitals befunden.

Auch unter Berücksichtigung der schwierigen Wirtschaftssituation von Krankenhäusern im Allgemeinen und der besonderen von Krankenhäusern der Grundversorgung im ländlichen Raum, ist dieser Kapitalschwund nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

7. Wie verteilt sich der Kapitalschwund auf die Jahre der Betriebsführung durch SFG?
8. Wie viel des Kapitalverbrauchs wurde für Investitionen und wie viel zur Deckung von Defiziten der laufenden Geschäfte eingesetzt?
9. War, wenn schon nicht der Rat, die Verwaltung stets über die wirtschaftliche Entwicklung der SFG unterrichtet?
10. Unterstellt man die uneingeschränkte Vertretung der GmbH-Interessen durch die Gesellschaftsvertreter, wurden damit jederzeit und dauerhaft auch die Interessen der Gemeinde Eitorf uneingeschränkt vertreten?
(siehe ihr Schreiben vom 24.10.2006)
Falls nein, welche Beschlüsse der Gesellschaftsvertreter entsprachen nicht den Interessen der Gemeinde?

Neben der Diskussion der Finanzprobleme der Krankenhaus GmbH gehen andere mit dem Krankenhaus verbundene Aspekte völlig unter.

11. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Baumaßnahme Neustrukturierung Pflegebereich und Entbindungsabteilung? Wann ist die Fertigstellung zu erwarten? Ist die Finanzierung des Eigenanteils der SFG gesichert?

In der Ratssitzung vom 20.11.2006 wurde beiläufig die Frage des Beirates erörtert. Laut Ihrer Darstellung ist der heutige Förderverein aus dem ehemaligen Beirat hervorgegangen, laut Herrn Sonntag besteht der Beirat in seiner Funktion nicht, der Förderverein wird als beratendes Gremium betrachtet.

Laut Gesellschaftsvertrag §11 (beschlossen am 02.01.1996), ist ein Beirat im 1. Geschäftsjahr zu gründen, Aufgabe und Anzahl der Mitglieder bestimmen die Gesellschafter in einer Geschäftsordnung.

12. Gibt es eine Geschäftsordnung für die SFG?
13. Sind hierin Aussagen über den Beirat getroffen? Welche?
14. Wann hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, den Förderverein als Beirat zu berufen?
15. Ist eine Gleichsetzung des Fördervereins mit dem vorgesehenen Beirat rechtlich möglich?
16. Wird als Beirat der gesamte Förderverein oder der jeweilige gewählte Vorstand gesehen? Dem Vorstand gehören Betriebsangehörige des Krankenhauses sowie der Marienhaus GmbH an. Wurden solche Funktionen bei der Gleichsetzung von Förderverein und Beirat bedacht und sind diese unschädlich?

Unbeantwortet ist bisher unser Fragenkatalog vom 20.11.2006, der wie erwartet in der Ratssitzung allenfalls in Ansätzen diskutiert werden konnte und dessen schriftliche Beantwortung bis heute nicht erfolgte.

So wurden in der Sitzung insbesondere die Verquickung von Versorgungsleistungen und Parkplatzgebühren sowie die Gegenüberstellung der Liquiditätshilfen beider Gesellschafter nur unzureichend transparent.

17. Wie hoch sind die Versorgungsleistungen wirklich? Wie oft wurden sie durch die Gemeinde bezahlt? In welchen Jahren? Laut Anlage zum Betriebsüberlassungsvertrag vom 15.12.1998 §1 Punkt 3 übernimmt die SFG die Versorgungslasten. Wann hat der Rat die Übernahme der Verpflichtungen entgegen der Vertragsanlage beschlossen?
18. Bei Beschlussfassung des Rates zur Erhebung von Parkgebühren auf dem Krankenhausparkplatz war Ziel, der SFG zusätzliche Einnahmen zu ermöglichen, eine Verquickung mit den Versorgungsleistungen war nicht vorgesehen. Welche Verrechnungen haben hier konkret stattgefunden? Wie sind die korrekten Zahlen und für welchen Zeitraum?

Die Gegenüberstellung der Liquiditätshilfen ist unvollständig (z.B. Verzicht auf Erbpacht, Übernahme Versorgungsleistungen, Grundstücksüberlassung an SEG, Überlassung von Parkeinnahmen etc.), unklar (hinsichtlich zurückforderbarer oder uneinbringlicher Forderungen) und offensichtlich selbst zwischen den Vertragspartnern nicht eindeutig klar. Auch wurden die Gesellschaftsanteile 40/60 nicht berücksichtigt.

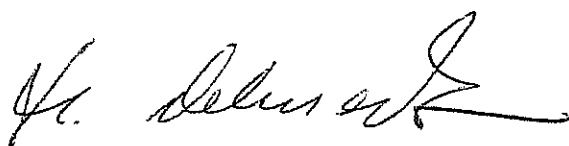
Nicht haltbar sind u.E. auch die Aussagen von Herrn Link zur Grundstücksüberlassung. Auch ohne Erwerb von Anteilen und ohne Kapitalverflüssigung handelt es sich um zur Verfügung gestelltes Gemeindevermögen. Die Rückfallklausel macht hierfür keinen Unterschied, da auch bei veräußerten Grundstücken statt des körperlichen Grundstücks der gemeine Wert hierunter fällt (Beigeordneter Sterzenbach 20.11.2006). Darüber hinaus handelt es sich auch bei den beidseitigen Darlehen um rückforderbare Hilfen.

Wir erwarten hierzu eine korrekte und transparente Gegenüberstellung.

Seit Inkrafttreten des Betriebsüberlassungsvertrages vom 14.12.1998 war der Rat kaum in die Entwicklung des Krankenhauses eingebunden. Viele Details würden sich jedoch auch im Nachhinein durch Kenntnis vertraglicher Vereinbarungen erschließen.

19. Wurden zwischen der Gemeinde Eitorf und der Marienhaus GmbH und/oder der St. Franziskus GmbH bzw. zwischen SFG und Marienhaus GmbH nach dem Betriebsüberlassungsvertrag vom 14.12.1998 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen, weitere Verträge oder vertragsähnliche Vereinbarungen geschlossen? Falls ja, welche und auf Basis welcher Legitimation (Ratsbeschluss, Geschäft der laufenden Verwaltung, Gesellschaftsvertreter o.ähnl.)?

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Dehnert

Fraktionsvorsitzender

Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN

Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN

Heinz Dehnert
Denkmalstr. 77
53783 Eitorf

An

Herrn Bürgermeister Dr. Storch
Rathaus
Markt 1
53783 Eitorf

Eitorf, den 20.05.2007

Betr.: Anfrage zu Widersprüchen in Zusammenhang mit der Beteiligung
 der Gemeinde Eitorf an der Sankt Franziskus GmbH

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

mit Schreiben vom 07.05.2007 beantwortet die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises unsere Eingaben vom 02.11.2006 und 07.12.2006. Der Bewertung liegen neben schriftlichen Unterlagen wie Verträgen und Protokollen auch von Ihnen erfolgte Stellungnahmen zugrunde. Leider müssen wir feststellen, dass nach dem Schreiben Ihnen zugeordnete Aussagen nicht mit der von uns wahrgenommenen und durch Protokolle oder andere Schriftstücke belegten Realität übereinstimmen. Wir bitten hiermit dringend um Klärung der Sachverhalte.

1. Laut Kommunalaufsicht bezeichneten Sie bei Anzeige des „bürgerschafts-ähnlichen Rechtsgeschäftes“ (Beschluss über 1,5 Millionen Euro vom 29.08.2006) mit Bericht vom 30.08.2006 das Risiko auf Inanspruchnahme des Rechtsgeschäftes als gering. Zum Einen war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Kreditrahmen seitens der GmbH bereits seit längerer Zeit ausgeschöpft, zum Anderen müsste die im Oktober seitens Solidaris bescheinigte mangelnde Liquidität der SFG, sowie die von der Gesellschafterversammlung am 31.10.2006 für notwendig erachtete Eigenkapitalaufstockung, von Ihnen als Gesellschaftsvertreter absehbar gewesen sein.

Eine derart negative Entwicklung kann nicht überraschend in knapp 2 Monaten entstehen. Alternativ müsste mangelnde Information seitens der Geschäftsführung, verbunden mit mangelnder Aufsicht seitens der Gesellschaftsvertreter unterstellt werden.

2. Zu unseren Anfragen vom 11.08.2006, 01.10.2006 und 14.10.2006 kommt die Kommunalaufsicht aufgrund Ihrer Informationen zu dem Schluss, diese seien beantwortet durch die Ratssitzung vom 29.08.2006 und das Schreiben vom 24.10.2006.

In der Ratsitzung haben Sie wenig mehr beigetragen, als die Ausführungen der Herren Link und Frieling (Tenor: Krankenhaus auf gutem Weg ...) zu bestätigen und darüber hinaus in relevanten Punkten auf die Gremien der GmbH zu verweisen.

Die Beantwortung unserer Fragen mit Datum vom 24.10.2006 beinhaltet insbesondere den Vorrang jedweder anderen Gesetzesregelung gegenüber der Unterrichtungspflicht gegenüber dem Rat (bekräftigt vom I. Beigeordneten Sterzenbach in der Ratssitzung vom 20.11.2006).

Zur Frage der Weisungsgebundenheit stellten Sie fest, der Rat dürfe zwar Weisungen erteilen, die Vertreter seien aber nicht zur Einhaltung verpflichtet. Dies wertet die Kommunalaufsicht offensichtlich anders.

Zur Wertung der Rechtsauffassung Prof. Johlens durch die Kommunalaufsicht unterstellten Sie eine ausdrückliche Zustimmung ohne Einschränkung. Die Kommunalaufsicht stellt fest, sich „im Wesentlichen“ angeschlossen zu haben.

Die Frage des Grundstücksbestandes und evtl. Belastungen verweisen Sie ausdrücklich in die Zuständigkeit der SFG, die hierzu jedoch nur unzulänglich informierte (siehe Punkt 5).

Ein Eingreifen der Gemeinde ist für Sie unnötig, solange keine Aufforderung der Geschäftsführung ergeht.

3. Nach Ihrer Darstellung wurden am 18.10.2006 regelmäßige Berichte in Rat oder HA zugesagt und diese Zusage auch eingehalten. Hiermit erwecken Sie den Eindruck, es habe Informationen gegeben. Eine Information zum Krankenhaus erfolgte im Rat jedoch zuletzt am 20.11.2006 und eine weitere ist angekündigt für den HA am 04.06.2007. Selbst die Gesellschaftsvertreter reklamierten in der Ratssitzung vom 24.04.2007 mit Blick auf

die letzte Gesellschafterversammlung vom 31.10.2006 fehlende aktuelle Informationen.

4. Nach Ihrer Darstellung laut Kommunalaufsicht standen und stehen zudem Geschäftsführung und Gesellschaftsvertreter für **eingehende** Erläuterungen zur Verfügung. Nach unserer Erfahrung wurde bisher jedoch stets das GmbH-Gesetz bemüht, um relevante Informationen zu unterbinden. Beispielhaft führen wir hier Ihre Einlassungen in der Ratssitzung vom 24.04.2007, Ihre Äußerungen im Schreiben vom 09.05.2007, nicht beantwortete schriftliche Fragen vom 20.11.2006 oder dem 13.12.2006 an.
5. Nach Ihrer Darstellung gab die Geschäftsführung der SFG in der Ratssitzung vom 20.11.2006 exakt Auskunft über Bestand und ggfls. Belastung der ihr übertragenen Gemeindegrundstücke. Tatsächlich wurde lediglich der Verkauf zweier Grundstücke, ohne nähere Bezeichnung welcher, und der erzielte Gesamterlös eingeräumt. Weder ist hiermit ein Überblick über den Restbestand noch über Belastungen gegeben.
6. Vergleicht man den Bericht der Geschäftsführung vom 20.11.2006 einschließlich der Power-Point-Präsentation mit den Inhalten des Solidaris Schreibens vom 20.10.2006, stellt man unschwer fest, dass wichtige Details erst aus dem Schreiben ersichtlich werden. So zum Beispiel Bilanzdetails von Sankt Elisabeth GmbH oder ein 500 TEuro Darlehen der SEG an SFG.

Neben den Widersprüchen in Ihren Ausführungen laut Schreiben der Kommunalaufsicht ergaben sich im Zuge der Wertung von Kommunalaufsicht, Bezirksregierung und Innenministerium sowie durch einige Feststellungen der Verwaltung in der Sitzung des Rates vom 24.04.2007 weitere Widersprüche zu früheren Verwaltungsaussagen.

Wir bitten diese gleichfalls zu klären:

1. In Ihrer Antwort zu unseren Fragen vom 21.08.2006 weisen Sie ausdrücklich darauf hin, die Liquiditätshilfe von 1,5 Millionen Euro sei keine Gewährung eines Darlehens / eines Kredites.
2. Konsequenzen für folgende Haushalte verneinten Sie uneingeschränkt ebenso wie die Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushalt.

Neben der Klärung wie es zu diesen eindeutig als verbindlich anzusehenden Falschinformationen kommen konnte, stellt sich uns vor allem die Frage,

wie künftig solche Fehler sicher vermieden werden können. Für die Arbeit der Fraktionen und die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse ist es unerlässlich, dass rechtliche Aussagen der Verwaltung zweifelsfrei richtig und verlässlich sein müssen.

3. Im Schreiben vom 24. Oktober 2006 verweisen Sie auf eine für den 31. Oktober terminierte Gesellschafterversammlung. Dieser liegen nach Ihrer Aussage keine Anträge oder Empfehlungen bzgl. eines „dringenden Eingreifens“ vor. Tatsächlich beschließt die Versammlung jedoch neben einem Geschäftsbesorgungsvertrag auch die Übertragung der SEG an Marienhaus, sowie die Aufstockung des Eigenkapitals um 1 Million Euro.

Hier stellt sich neben der Frage des Widerspruchs an sich, vor allem die Frage, ob der Grund hierfür darin lag, dass erneut der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Informationen vorenthalten werden sollten oder die Gesellschaftsvertreter über die Dringlichkeit des Handels tatsächlich nicht informiert waren.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Dehnert

Fraktionsvorsitzender

Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN

Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN

Heinz Dehnert
Denkmalstr. 77
53783 Eitorf

An

Herrn Bürgermeister Dr. Storch
Rathaus
Markt 1
53783 Eitorf

Eitorf, den 20.05.2007

Betr.: Anfrage zur Übertragung der St. Elisabeth GmbH

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

in Zusammenhang mit Beschluss XII / 18 / 207, hier Punkt 2, die Zustimmung des Rates zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 31.10.2006 zur Übertragung der St. Elisabeth Senioren Wohnheim GmbH an die Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH Waldbreitbach, bestehen seitens der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN weiterhin massive Bedenken, ob hier nicht leichtfertig Gemeindevermögen veräußert wurde.

Die St. Elisabeth Senioren Wohnheim GmbH war 100% Tochter der St. Franziskus GmbH und somit war die Gemeinde indirekt mit 40% an der St. Elisabeth Senioren Wohnheim GmbH beteiligt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen :

1. Wer waren seit Bestehen die Gesellschaftsvertreter in der St. Elisabeth Senioren Wohnheim GmbH, insbesondere durch wen wurde die Gemeinde Eitorf in der SEG vertreten?

Nach Schreiben der Solidaris Revisions GmbH vom 26. Oktober 2006 gewährte die SEG im Jahr 2005 ein Darlehen von 500 TEuro an die Muttergesellschaft SFG „dessen Werthaltigkeit“ laut Solidaris GmbH „abschließend nicht beurteilt werden konnte“. Ein Rückfluss war laut gleichem Schreiben, bereits im Oktober 2006 aufgrund mangelnder Liquiditätsausstattung zumindest kurzfristig nicht zu erwarten.

Zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe war der erhebliche Sanierungsbedarf auf Seiten der SEG den Verantwortlichen genauso bekannt, wie die kritische Finanzsituation der SFG. Nach Fachmeinung ist hier ein existenzvernichtender Eingriff nicht auszuschließen. Die Darlehensvergabe hat ebenso maßgeblich zur unzureichenden Liquidität der SEG beigetragen wie zum hieraus resultierenden Verzicht der Gemeinde Eitorf an den über SFG gehaltenen Gesellschaftsanteilen.

2. Hat die Gemeinde Eitorf direkt oder indirekt dem 500 TEuro Darlehen an die SFG zugestimmt? Durch welchen Beschluss oder wessen Einverständnis?

Die Übernahme des St. Elisabeth Senioren Wohnheims durch die SFG-Tochter SEG diente insbesondere der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der SFG. Aus diesem Grund stimmte der Rat nicht nur der Gründung der Tochtergesellschaft zu, sondern übertrug dieser darüber hinaus das Grundstück Flur 33, Nr. 146.
(Wert laut Aufstellung von Amt20 826.350,- Euro)

3. War die am 10.06.2002 im HA beschlossene Grundstücksübertragung an die SEG bei der Vertragsgestaltung mit einer Klausel für den Fall des Ausscheidens der SFG als Gesellschafter der SEG versehen? Falls ja, zu wessen Gunsten? Falls nein, wie sollte der Werterhalt des Grundstückes für die Gemeinde sichergestellt werden? (vergl. Gesellschafts- sowie Betriebsüberlassungsvertrag mit SFG)

Die zunächst zur wirtschaftlichen Verbesserung der SFG gegründete SEG bzw. die Übernahme des St. Elisabeth Senioren Wohnheims entwickelte sich laut Situationsdarstellung am 20.11.2006 im Rat letztlich zur Belastung der SFG.

4. Sind der Gemeinde aus der Gesamttransaktion (Übernahme, Betrieb und Abstoßung des Seniorenheims durch die SEG bzw. SFG) direkt, oder indirekt über SFG Verluste entstanden? In welcher Höhe?

Die Übernahme der SEG durch die Marienhaus GmbH lässt den Schluss zu, dass ohne Beteiligung der Gemeinde Eitorf eine Fortführung der SEG wirtschaftlich darstellbar ist. Darüber hinaus war die weitere Betriebsführung durch die SEG Bestandteil der Planungen bei Übertragung.

Eine wichtige Voraussetzung für die Zustimmung der Gemeinde zur SEG-Gründung durch die SFG, war die Tatsache, dass die Einrichtung zur Aufgabenerfüllung erforderlich war (Vorlage Rat 10.06.2002 TOP 4.1).

Ziel der SEG war insbesondere die Schaffung integrierter und vernetzter Versorgungsstrukturen zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Patienten und Heimbewohnern. Synergiepotentiale sollten der finanziellen Situation beider Einrichtungen zu Gute kommen und damit deren Existenz und Arbeitsplätze nachhaltig sichern.

5. Spielte bei der Gesellschaftsentscheidung für die Übertragung der SEG auf Marienhaus lediglich das fehlende Investitionsvolumen der Gemeinde eine Rolle oder steht die Fortführung des Seniorenheimbetriebes trotz angedachtem Betreibermodell generell in Frage?
6. Wenn im Juni 2002 die Beteiligung an der Gesellschaft als erforderlich zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde definiert wurde, wie wird diese Aufgabenerfüllung künftig sichergestellt?
Gibt es hierzu Verträge oder Leistungsvereinbarungen zwischen SFG und Marienhaus? Erwachsen der SFG bzw. der Gemeinde hieraus Kosten? In welcher Höhe?
Lassen sich die geschaffenen integrierten und vernetzten Versorgungsstrukturen klar trennen?

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Dehnert

Fraktionsvorsitzender

Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN